

Arbeitsgemeinschaft
der Baden-Spezialsammler
(im Bunde deutscher Philatelisten e.V.)
Leiter: Oskar Tölle
75 Karlsruhe, Erzbergerstraße 65
Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 9

75 Karlsruhe, im April 1964

Rundschreiben Nr. 45
1 Anlage

An die Freunde der Arbeitsgemeinschaft !

Als neues Mitglied begrüßen wir:

R. Neining, Karlsruhe

1. Wie bereits im letzten Rundschreiben erwähnt, wird in Soest in der Zeit vom 29.4. bis 3.5. eine Nationale Briefmarkenausstellung durchgeführt. Diese Ausstellung, unter der Schirmherrschaft des Bundespostministers Stücklen stehend, verspricht ein besonderes Ereignis zu werden. Der gegebenen Anregung folgend, soll im Benehmen mit der Ausstellungsleitung am Freitag, dem 1. Mai, um 16 Uhr, ein Treffen der Arge Altbaden stattfinden. Zur Teilnahme an diesem Treffen werden alle Sammlerfreunde hiermit herzlich eingeladen.

Über das ganze Programm in Soest gibt der Ausstellungsleiter, Arge-Mitglied Herr Heinz Kipp, 477 Soest, Grandweg 37, gerne nähere Auskunft.

2. Verwendung von Freimarken als Landpostportomarken (?)

Unter dieser Bezeichnung werden ab und zu Stücke als besondere Seltenheit angeboten. Kürzlich stellte ein Mitglied die Frage, wie man im allgemeinen überhaupt erkennen könne, ob Freimarken als Ersatz für Portomarken verwendet worden seien.

Über den eigentlichen Zweck dieser Landpostmarken bestehen vielfach noch Unklarheiten und sogar völlig irrtümliche Auffassungen. Wie lagen die Verhältnisse tatsächlich?

Durch die Verordnung über die Einführung von Landpostportomarken wurde bestimmt, daß das Postporto und die Nebengebühren für unfrankierte Briefe usw. durch diese Portomarken zu decken sind, wenn die Sendungen ausschließlich der Landpostbeförderung unterliegen. Das heißt also, eine Verwendung von Portomarken kann im allgemeinen nur für Sendungen in Frage, die im eigenen Landpostbereich der Aufgabepostanstalt zuzustellen waren.

Für unfrankierte Briefe, die von anderen Postanstalten eingingen, galten diese Bestimmungen nicht. Die Gründe für die zunächst unverständlich erscheinende Unterscheidung waren folgende:

Für unfrankierte Sendungen, die im Bereich der Aufgabepostanstalt verblieben, fehlte eine Kontrolle darüber, ob die austaxier-

ten Beträge, tatsächlich auch ordnungsmäßig vereinnahmt würden. Es war z.B. möglich, daß der Landpostbote auf seinem Zustellgang aus einer Briefflade einen Brief entnahm oder ihn sogar vom Absender unmittelbar erhielt und diesen Brief dann bei Fortsetzung seines Ganges dem Empfänger überbrachte. Mit der Einführung der Portomarken wollte die Postverwaltung sicherstellen, daß alle Beträge tatsächlich zur Postkasse verrechnet würden. Deshalb auch in der Einführungsverordnung die strenge Strafandrohung für den Fall, daß bei einer Kontrolle unfrankierte Briefe ohne Portomarken festgestellt würden.

Bei den von anderen Postanstalten eingehenden unfrankierten Sendungen war diese besondere Einnahmekontrolle nicht notwendig. Hier wurden die Portobeträge der Bestimmungspostanstalt bereits mit dem jeder Post beiliegenden Begleitschein als Schuld angerechnet. Eine Schuld, die dann durch die Zahlung des Portos durch den Empfänger auszugleichen war. Eine Verwendung von Portomarken konnte also garnicht erfolgen, weil damit die Empfangs-postanstalt doppelt belastet worden wäre.

Simon befaßt sich in Band II S. 82/83 auch mit der "Verwendung von Freimarken anstelle von Portomarken" und bringt als Beispiele hierfür die Abbildung zweier Briefe. Beide Beispiele halten aber einer näheren Betrachtung nicht stand. Abbildung 162 zeigt einen Brief von Radolfzell nach Jestetten, Nachnahme 54 Kr. Der Brief war mit 4 Kr (3 Kr Briefgebühr und 1 Kr Nachnahmegebühr) richtig frankiert. Auch unfrankiert wäre eine Verwendung von Portomarken nicht in Frage gekommen, weil die Gebühren dann, wie vorstehend ausgeführt, der Bestimmungs-postanstalt Jestetten bereits mit Postbegleitschein in Schuld zu stellen war. Eine Landpostbeförderung lag hier übrigens überhaupt nicht vor.

Die Abbildung 163 zeigt einen Brief von Bonndorf nach Boll, Nachnahme 1 Fl 31 Kr. Auch dieser Brief war mit 5 Kr (3 Kr Briefgebühr und 2 x 1 Kr Nachnahmegebühr) ausreichend freigemacht.

Der Bestimmungsort, das Dorf Boll, befand sich im Landpostbereich der Aufgabepostanstalt Bonndorf. Hier also hätten Portomarken verwendet werden müssen, wäre der Brief unfrankiert gewesen. Für eine vom Absender frankierte Sendung würde aber vom Empfänger keine weitere Gebühr mehr erholen. Die im Simon noch erwähnte "Landpostbotengebühr" war bereits durch den Erlaß über die Neuordnung des Landpostwesens und

und mit der Einführung der Landpostportomarken in Wegfall gekommen. Es konnte auch vorkommen, daß der Absender zwar das Briefporto trug, die Zahlung der sonstigen Spesen aber dem Empfänger überließ. Eine dadurch bedingte Mischfrankatur von Frei- und Portomarken ist natürlich recht reizvoll.

In allen Fällen aber, in denen die Gebühren ganz oder teilweise vom Absender getragen wurden, kann von einer Verwendung von Freimarken als Portomarken nicht gesprochen werden. Völlige Klarheit über diese angebliche Verwendungsart besteht nicht. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn Briefe vorgelegt werden könnten, die eindeutig eine derartige Verwendung erkennen ließen.

3. Vorgelegt wurde der Balkenstempel "Neckargemünd" auf zwei Dienstmarken 20 Pf lilagrau (Michel Nr. 126). Eine sehr späte Aushilfsverwendung dieses Stempels! (Vorlage durch Mitglied W. Erdmann, Eschweiler-Volkenroth).

4. Anliegend ein Aufsatz über die Einführung von Freimarken in Baden. Dieser Aufsatz war in den "Postgeschichtlichen Blättern Karlsruhe" veröffentlicht worden.

Mit freundlichen Sammlergrüßen
Oskar Tölle

Die Einführung von Freimarken in Baden

von Oskar Tölle, Karlsruhe



Die Veranlassung zur Einführung von Freimarken in Baden gab der am 6. April 1850 zunächst zwischen Österreich und Preußen abgeschlossene Postvereinsvertrag. Der Vertrag bezweckte „die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxierung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen“.

Dem Vertrag schlossen sich nach und nach alle Staaten des damaligen Deutschen Bundes an. Auch die badische Regierung hatte schon frühzeitig den Entschluß gefaßt, diesem Vertrag beizutreten. Der entsprechende Gesetzentwurf mußte aber noch die Zustimmung der beiden Kammern der Ständeversammlung erhalten. So wurde erst am 11. November 1850 das Gesetz vollzogen, durch das die Postverwaltung ermächtigt wurde, dem Deutsch-Österreichischen Postverein beizutreten. Durch Verordnung vom 12. April wurde schließlich als Beitrittstermin der 1. Mai 1851 bestimmt.

Mit dem Beitritt ergab sich für Baden die Verpflichtung, Freimarken einzuführen. Der Postvereinsvertrag bestimmte wegen der Gebührenerhebung usw.:

„Artikel 18

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten sollten in der Regel die Vorausbezahlung des Portos stattfinden und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

„Artikel 19

Unfrankierte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr oder 3 Kreuzer pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.“

Bereits im Juni 1850 hatte das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten die Direktion der Posten und Eisenbahnen angewiesen, die notwendigen Maßnahmen wegen der Anfertigung von Freimarken zu treffen. Der Direktion wurde gleichzeitig empfohlen, sich die Unterstützung des Vorstandes der Münzverwaltung, des Münzrats Kachel, zu sichern. Kachel könne wegen seiner Erfahrung bei Anfertigung des badischen Papiergeldes wertvolle Ratschläge geben.

Die vorbereitenden Arbeiten wurden mit großer Gründlichkeit durchgeführt. Die Postdirektion setzte sich mit den Postverwaltungen von Österreich, Preußen, Bayern und Sachsen in Verbindung und ließ sich über die Herstellung ihrer Marken eingehend unterrichten. Auf Grund der Auskünfte erstattete

dann Münzrat Kachel am 18. September 1850 ein Gutachten, in dem er das Für und Wider der von den vorgenannten Postverwaltungen angewandten Herstellungsverfahren erörterte. Kachel war nicht für die Anwendung des Kupferdrucks, der zu kostspielig sei; er hielt auch die Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen (Wasserzeichen, Seidenfäden usw.) nicht für geboten. Da die Lithographie als ausreichend nicht anerkannt werden könne, bliebe für die Anfertigung nur der Buchdruck übrig. Die Marken müßten dann allerdings so ausgeführt werden, daß ihre Nachbildung möglichst erschwert sei. Für die Form der Marken sei das bayerische Muster als Vorbild am geeignetsten, weil es mit der großen Wertzahl in der Mitte den Nennwert der Marke besonders deutlich erkennen lasse.

Kachel schlug hiernach vor, den Markendruck in schwarzer Farbe auf farbigem Papier zu wählen. Für den Bezug des Papiers empfahl er die Papierfabrik Franz Buhl Vater in Ettlingen, für die Herstellung der Druckplatten die Druckerei C. Naumann in Frankfurt (Main) und für den Druck der Marken selbst die Hasper'sche Hof-Buch- und Steindruckerei (später von G. Braun GmbH übernommen) in Karlsruhe.

Die Postdirektion legte am 23. September 1850 einen Bericht über die Einführung der Marken dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses vor; sie hielt sich dabei an die Kachel'schen Vorschläge. Das Ministerium billigte die Vorschläge und ordnete mit Verfügung vom 17. Oktober 1850 an, daß alsbald mit der Anfertigung der Marken zu beginnen sei. Mit der Leitung und Beaufsichtigung wurde Münzrat Kachel betraut.

Nach Abschluß der Verträge mit den vorgenannten Firmen und nach Überwindung mancherlei Schwierigkeiten, die sich insbesondere bei der Herstellung der Druckplatten ergaben, konnte dann der Druck der Marken vor sich gehen.

Gedruckt wurden vier Markenwerte und zwar:

- zu 1 Kreuzer auf sämischem Papier,
- zu 3 Kreuzer auf orangegelbem Papier,
- zu 6 Kreuzern auf blaugrünem Papier und
- zu 9 Kreuzern auf rosalila Papier.

Am 17. Februar 1851 konnte Kachel berichten, daß der Druck der Marken beendet sei und daß alle Arbeiten tadelfrei gelungen wären.

So stand der Ausgabe der Marken zum vorgesehenen Zeitpunkt, dem 1. Mai 1851, nichts mehr im Wege. Es mußten nur noch die Postdienststellen und die Öffentlichkeit über diese — man darf wohl sagen — epochale Neuerung unterrichtet werden. Eine am 11. April 1853 im badischen Regierungsblatt veröffentlichte Verordnung über den Postverkehr enthielt folgende Bestimmungen über die Frankierung der Marken:

Frankirung.

„Bei allen mittelst der Briefpost nach einem inländischen Bestimmungsort zu versendenden Gegenstände bildet die Vorauszahlung der Portotaxe (Frankirung) mittelst Freimarken oder gestempelter Couverten die Regel.

Die den einfachen Taxsätze entsprechenden Freimarken sind auch für die höheren Taxstufen, jedoch im entsprechenden Werthbetrag, zu verwenden und können bei jeder Briefpostanstalt des Landes einzeln oder in beliebiger größerer Anzahl angekauft werden.

Solcher Freimarken sind auf der Adressseite der Briefe am oberen Rande mittelst Benetzung des auf der Rückseite der Marke aufgetragenen Klebestoffs eine oder so viele haltbar zu befestigen, als nötig sind, um durch ihren Gesamtwert die nach Entfernung und Gewicht bemessene Frankogebühr darzustellen.“

In einer Ausführungsverordnung vom 22. April 1851 wurden ferner die Postdienststellen noch eingehend mit dem neuen Verfahren vertraut gemacht.

Wegen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde bestimmt:

„Eine gedruckte Bekanntmachung zur Belehrung des Publikums, welche den Großherzoglichen Postanstalten von hier in entsprechender Anzahl zugehen wird, ist möglichst vielfältig in allen Orten des Bestellungsbezirkes zu verbreiten und ein Exemplar außerhalb des Büreaus neben den Tarifen anzuschlagen.“

Eine besondere Bedeutung wurde der Entwertung der Marken beigemessen. Hierzu wurde verordnet:

„Damit die einmal verwendeten Marken nicht wiederholt benutzt werden können, müssen dieselben vor der Absendung als bereits gebraucht bezeichnet (entwerthet) werden.

Zur Entwerthung der Marken ist ein eigener Stempel zu verwenden, welcher in concentrischen Ringen besteht und in der Mitte die Nummer enthält, welche jeder Großherzoglichen Postanstalt in alphabetischer Ordnung zugeteilt ist.

Mit diesem Stempel muß nach richtigem Befund jede auf einen Brief aufgeklebte einzelne Marke in der Mitte bestempelt werden. Hierzu ist reine Buchdruckerschwärze zu verwenden und der Stempel stets rein zu erhalten.

Welche Nummer hiernach der Entwerthungsstempel einer jeden Großherzoglichen Postanstalt trägt, weiset das sub A anliegende Verzeichnis aus.

Diese Stempel werden den Großherzoglichen Postanstalten von der Postmaterialverwaltung zugesendet werden und sind mit dem Werthe von je 1 fl. 30 kr. per Stück in das Inventarium der Dienstrequisiten einzutragen“.

Die bei den Postanstalten bereits vorhandenen Ortsdatumstempel sollten also nicht zur Stempelung der Marken verwandt werden. Der „Localdatumstempel“ war vielmehr auf dem Brief nur „an einem von der Marke nicht eingenommenen Platze“ anzubringen. Diese Bestimmung wurde von dem Personal sehr gewissenhaft beachtet, so daß Fehlstempelungen außerordentlich selten vorkamen.

Für die Anfertigung der Druckplatten hatte die Naumann'sche Druckerei vertraglich eine Pauschale von 330 Gulden erhalten. Da sich die Arbeiten als wesentlich schwieriger erwiesen hatten als ursprünglich angenommen, wurde eine weitere Vergütung von 100 Gulden gewährt. Auch für die Hofbuchdruckerei Hasper hatte sich der Druck der Marken anscheinend zunächst nicht als einträglich erwiesen. Das ergibt sich aus dem nachstehend wiedergegebenen originellen Klagebrief, den Hasper nach dem Druck an Kachel richtete:

Carlsruhe, am 12. Februar 1851

„

Hochgeehrter Herr Münzrath!

Der Druck der Freimarken ist mit Ehren beendet. Das Geschäft ist aber so unglücklich wie möglich für mich ausgefallen. Ku Tage, viel Nacharbeit, folglich bessere Bezahlung des Personals, unvor auszusehendes äußerst langsames Fortschreiten des Druckes, Trocknen der gummierten Blätter am heißen Ofen usw. ließen die Rechnung ohne den Wirth machen.

Meine Barauslagen betragen

laut meinem Cassabuch	Fl 743.41
Einnahmen laut Vertrag	Fl 681.30
Reiner Verlust	Fl 62.11

und als Zugabe das trübe Bewußtsein, die ganze Zeit über umsonst gearbeitet zu haben.

Begreiflicher Weise habe ich nicht das mindeste Recht, eine billige Entschädigung beanspruchen zu können. Ich muß mich also der Grossmuth und dem bekannten Billigkeitsgefühl der Hohen Behörde in die Arme werfen und um Ihre gefällige Bevorzugung bitten.

Mit bekannter Hochschätzung
dero

ergebenster Diener
W. Hasper“

Nun, Hasper hatte sich nicht vergeblich der Großmuth der Hohen Behörde in die Arme geworfen. Er erhielt abschließend den vollen Betrag von 743 Gulden und 41 Kreuzern.

Die weiteren Druckarbeiten müssen dann doch wohl lohnender geworden sein, denn in den folgenden 20 Jahren besorgte Hasper den Druck aller badischen Marken weiter, bis mit dem 31. Dezember 1871 das badische Postregal zu Ende ging und vom 1. Januar 1872 ab die neuen Marken der Deutschen Reichspost verwendet wurden.